

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Erklärung des Verwaltungsrats der MAX Automation SE vom 4. Februar 2022 zu den Empfehlungen der Regierungskommission im Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, Paragraf 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit Paragraf 161 AktG

Die MAX Automation SE entspricht, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, den Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 (der "Kodex") und wird diesen auch zukünftig insoweit entsprechen.

Ferner hat die MAX Automation SE, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 5. Februar 2021 sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen, soweit diese anwendbar sind.

Besonderheiten des monistischen Corporate-Governance-Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die MAX Automation SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der MAX Automation SE und für den Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die in Empfehlungen A.1 (Besetzung von Führungsfunktionen) und A.2 (Compliance Management System) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der MAX Automation SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- · Abweichend von Empfehlungen B.3 (Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern) und B.4 (Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern) des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- · Abweichend von Empfehlungen C.6, C.7 und C.10 des Kodex, welche die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden regeln, und abweichend von Empfehlung E.1 (Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat) können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.
- Die Empfehlung D.6 (Informationsaustausch) des Kodex bezieht sich auf den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE, §§ 22 Abs. 6, 40 Abs. 6 SEAG.
- Empfehlung D.7, nach welcher der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand tagen soll, ist bei der MAX Automation SE dann nicht anwendbar, wenn ein geschäftsführender Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist. Da Herr Dr. Christian Diekmann bis zu seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat am 28. Mai 2021 Mitglied des Verwaltungsrats war und seit dem 1 Januar 2021 geschäftsführender Direktor ist, konnte diese auf dualistisch organisierte Gesellschaften zugeschnittene Empfehlung für Teile des Berichtszeitraums von der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden.

Entsprechenserklärung 1



Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

Zu Empfehlungen B.1 und C.1

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat während des Berichtszeitraums ein Kompetenzprofil mit konkreten Zielen für seine Zusammensetzung erarbeitet und beschlossen, das insbesondere auf Diversität achtet. Demgemäß soll im Verwaltungsrat mindestens eine Frau vertreten sein. Mit Frau Karoline Kalb und Frau Dr. Nadine Pallas liegt der tatsächliche Frauenanteil im Verwaltungsrat derzeit höher. Für die Besetzung der geschäftsführenden Direktoren orientiert sich die MAX Automation SE an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten, an Diversitätsgesichtspunkten, sowie an sachgerechten Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehören beispielsweise die einschlägige unternehmerische Erfahrung der Mitglieder, Diversität hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und des Berufshintergrunds. Für die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von 0 % festgelegt. Dies geht darauf zurück, dass die MAX Automation SE mit Herrn Dr. Christian Diekmann und Herrn Dr. Ralf Guckert derzeit zwei geschäftsführende Direktoren hat. Die Bestellung zusätzlicher geschäftsführender Direktoren ist nicht beabsichtigt. In Anbetracht der Bestellungsdauer der derzeitigen geschäftsführenden Direktoren erscheint es nicht sachgerecht, einen anderen Frauenanteil als 0 % für die geschäftsführenden Direktoren festzulegen. Für die Führungsebene unterhalb der geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von mindestens 30 % festgelegt, der erreicht ist. Eine weitere Führungsebene darunter existiert nicht.

Zu Empfehlung C.6

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat im Kompetenzprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur festgesetzt, dass dem Verwaltungsrat mindestens 50 % unabhängige Mitglieder angehören sollen. Mit derzeit vier unabhängigen Mitgliedern ist diese Quote übererfüllt.

Zu Empfehlungen C.10 und D.4

Der Prüfungsausschuss hat Herrn Buscher zu seinem Vorsitzenden gewählt. Dies ist durch den besonderen Sachverstand begründet, den Herr Buscher auf dem Gebiet der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie bei der Abschlussprüfung aufweist. Die fehlende Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.

Zu Empfehlung C.15

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es wird aber grundsätzlich angestrebt, eine gerichtliche Bestellung durch das Amtsgericht auf die Zeit bis zur nachfolgenden Hauptversammlung zu begrenzen, um dadurch die Mitwirkungsrechte der Aktionäre bei der Besetzung des Verwaltungsrats bestmöglich zu erhalten.

Zu Empfehlung D.1

Die Gesellschaft arbeitet an der Weiterentwicklung ihrer Governance Struktur. Dies wird Änderungen in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zur Folge haben. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt, sobald die entsprechende Überarbeitung abgeschlossen ist.

Zu Empfehlung G.3

Bei der Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung von Herrn Dr. Christian Diekmann und Herrn Dr. Ralf Guckert wurde noch keine Vergleichsgruppe anderer Unternehmen herangezogen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Empfehlung zukünftig beim Abschluss neuer Anstellungsverträge umzusetzen.

Zu Empfehlungen G.6 und G.10

Die variable Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, übersteigt nicht den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen. Gleichermaßen übersteigt auch die aktienbasiert gewährte Vergütung zum Zeitpunkt der Zuteilung nicht die Summe anderer variabler Vergütungskomponenten. Dies ergibt sich aus der

Entsprechenserklärung 2



derzeit besonderen Ausgestaltung des Long Term Incentive der geschäftsführenden Direktoren, der bewusst nicht als Bonusplan mit bestimmten Leistungskriterien, sondern als Eigeninvestment verbunden mit einer jährlichen Zuteilung von Phantom Shares ausgestaltet wurde, um den jeweiligen geschäftsführenden Direktor stärker an die Gesellschaft zu binden.

Zu Empfehlung G.9

Die Gesellschaft sieht davon ab, die erreichten und nicht erreichten Zielwerte der geschäftsführenden Direktoren zu veröffentlichen, da es sich hierbei um vertrauliche Informationen handelt. Im Vergütungsbericht werden aber die individuell für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbestandteile veröffentlicht.

Zu Empfehlung G.12

Die noch offenen variablen Vergütungsbestandteile der Herren Berens und Vandenrhijn wurden unmittelbar mit Beendigung ihrer Dienstverträge als geschäftsführende Direktoren zeitanteilig abgegolten. Dies wurde vereinbart, um die Dienstverhältnisse als geschäftsführende Direktoren abschließend zu beenden. Zudem scheint es nicht gerechtfertigt, bei der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile auf die Entwicklung der Gesellschaft nach deren Ausscheiden als geschäftsführende Direktoren abzustellen. Die Herren Berens und Vandenrhijn sind weiterhin für Gruppengesellschaften der MAX Automation SE verantwortlich und nach Überzeugung der Gesellschaft der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der MAX Automation SE auch weiterhin verpflichtet. Herr Dr. Hild hat sein Amt als geschäftsführender Direktor der Gesellschaft zum 31. Juli 2021 niedergelegt. Der Dienstvertrag von Herrn Dr. Hild wurde zum 30. Juni 2022 aufgehoben. Die bis dahin noch offenen variablen Vergütungsbestandteile werden mit einer abschließend vereinbarten und zum Ende des Dienstverhältnisses fälligen Abfindungszahlung abgegolten.

Zu Empfehlung G.17

Die Tätigkeit in den Ausschüssen wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats derzeit nicht gesondert vergütet.

Düsseldorf, den 4. Februar 2022

Der Verwaltungsrat

Die geschäftsführenden Direktoren

Guido Mundt (Vorsitzender des Verwaltungsrats) Dr. Christian Diekmann (geschäftsführender Direktor, CEO/CFO)

Entsprechenserklärung 3